

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr (OC) Göttingen“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Göttingen
3. Der OC ist eine selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln. (ACV)

Er gehört der ACV-Landesgruppe Nord e. V. an.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel**

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sportes und die Clubkameradschaft.
2. Der Orts Club versieht in seinem Bereich die ihm von der ACV Hauptgeschäftsstelle und der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Der Orts Club verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des OC Göttingen ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Orts Club anzuschließen.
2. Die Mitgliedschaft in OC Göttingen ist beitragsfrei.  
Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Orts Club. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 4 Organisation**

Von der Landesgruppe erhält der Orts Club einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

## **§ 5 Organe**

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen- vor der Landessgruppenversammlung statt. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mietgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - d) die Entlastung des Vorstandes.
  - e) die Wahl des Vorstandes,
  - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
  - g) die Wahl der Revisoren,
  - h) die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung.
  - i) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch sowie der ACV Hauptgeschäftsstelle und der Landesgruppe zuzuleiten.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Versammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand, welcher seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, besteht aus: dem/der Vorsitzenden/in, dem/der stellvertretende Vorsitzenden, dem/der Sportleiter, dem/der Schatzmeister, dem/der Schriftführer.  
Das Vorstandsmitglied muss Mitglied im ACV sein. Doppelmandate sind zulässig.  
Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter beschließen und besetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche OC-Versammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem/der Vorsitzenden - in dessen Abwesenheit mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden- die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
7. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
- b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,

- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) die Finanzverwaltung,
  
- e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

### **§ 8 Revisoren**

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu prüfen.

### **§ 9 Vereinstätigkeiten**

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,

### **§ 10 Auflösung**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zweier aufeinanderfolgender Mitgliederversammlungen, von denen die zweite nicht vor Ablauf eines Monats nach der ersten einberufen werden darf. Der Beschluss ist nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der jeweils anwesenden Stimmberechtigten gültig.
2. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins nach dem §§ 47, 48 und 76 BGB mindestens einen Liquidator zu bestellen. Die Benennung des Liquidators obliegt der ACV Landesgruppe Nord.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

### **§ 11 Ermächtigung**

Der Vorsitzende und der stellvertretend e Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst it. Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.02.2015 und dem Eintrag ins Vereinsregister.